

## Übersicht: Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer

Kapitel 2 Abschnitt 1 - Allgemeines				
Art des Titels	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?	
§ 4 Abs. 5 AufenthG	Aufenthaltslaubnis (AE) für türkische StaatsbürgerInnen nach Assoziationsabkommen EWG/Türkei	ja	ja	
§ 6 Abs. 1 AufenthG	Visum für die Durchreise oder Flughafentransit ("A- und B-Visum"); Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt ("C-Visum")	i. d. R. nein, mangels gewöhnlichen Aufenthalts, fehlender ausländerrechtlicher Erwerbsfähigkeit und § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II → In bestimmten Fällen (z. B. Familienangehörige von Deutschen in gemeinsamer BG) ist ein Anspruch auf Sozialgeld denkbar → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen	nein	nein
§ 6 Abs. 3 AufenthG	Nationales Visum für längerfristigen Aufenthalt ("D-Visum")	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel) → Beim Familiennachzug zu Deutschen oder zu Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 steht dem auch nicht der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II entgegen (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2013; B 4 AS 37/12 R; Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II; Randnummer 7.5 f)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)
§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	Aufenthaltslaubnis (AE) in Sonderfällen	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Ohne Zustimmung der BA nach dreijährigem Aufenthalt	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 9 AufenthG	Niederlassungserlaubnis (NE)	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 9 a-c AufenthG	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 3 - Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?	
§ 16 Abs. 1 AufenthG	AE zum Zweck des Studiums	ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr sowie zusätzlich zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten und vorgeschriebener bzw. erforderlicher Praktika. Bei studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts: nur in der Ferienzeit. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 1a AufenthG	AE zum Zweck der Studienbewerbung	Nein (wegen der fehlenden ausländerrechtlichen Erwerbsfähigkeit) Sozialgeld für erwerbsunfähigen Angehörigen einer BG möglich	Nein	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 4 AufenthG	AE zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studium	nein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen.	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 16 Abs. 5 AufenthG	AE für Sprachkurs oder Schulbesuch	ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Bei Schulbesuch im Rahmen einer qualifizierten Berufsausbildung: Berechtigung zu einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu 10 Stunden pro Woche	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

			Ansonsten: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA	
§ 16 Abs. 5 b AufenthG	AE zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreicher schulischer Berufsausbildung	nein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen.	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 16 Abs. 6 AufenthG	AE für Studierende in anderen EU-Mitgliedsstaaten (Austauschprogramme usw.)	ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17 Abs. 1 AufenthG	AE für betriebliche Aus- und Weiterbildung	ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Mit Zustimmung der BA.  Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zusätzlich zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17 Abs. 3 AufenthG	AE zur Arbeitssuche nach erfolgreicher, qualifizierter Berufsausbildung	nein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen.	unbeschränkt	unbeschränkt

#### Kapitel 2 Abschnitt 4 - Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Art des Titels	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 18 Abs. 2 bis 4 AufenthG	ja, aber bei AE mit der auflösenden Nebenbestimmung: "erlischt bei der Beendigung der Beschäftigung" besteht ab Arbeitslosigkeit kein SGB II - Anspruch	Grundsätzlich mit Zustimmung der BA. → ohne Vorrangprüfung für Personen mit qualifizierter Berufsausbildung für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung Zustimmung z. B.: → nach dreijährigem Aufenthalt, → für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 18a AufenthG	ja	Grundsätzlich mit Zustimmung der BA; Vorrangprüfung entfällt Zustimmungsfrei z. B.: → für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → nach einer zweijährigen Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung besteht Berechtigung zur Ausübung jeder Beschäftigung	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

§ 18b AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 18c AufenthG	AE zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte mit Hochschulabschluss	Nein (fehlende ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit und § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)	Nein, erst nach dem Wechsel in §18, §21 oder die Blaue Karte	Nein, erst nach dem Wechsel in § 18, § 21 oder die Blaue Karte
§ 19 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (z.B. Wissenschaftler)	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§19a AufenthG	Blaue Karte EU	ja	→ Für Hochschulabsolventen mit einem Jahresverdienst von 48.400 Euro im Jahr für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung zustimmungsfrei → Für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss zustimmungsfrei → nach dreijährigem Aufenthalt zustimmungsfrei → Für Hochschulabsolventen im Bereich MINT bei einem Jahresverdienst von mind. 37.752 mit Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung, aber Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 20 AufenthG	AE für Forscher	ja (i.d.R. besteht eine Verpflichtungserklärung durch die Forschungseinrichtung)	Berechtigt zur Beschäftigung bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre.	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Lehre. Darüber hinaus: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 1 bis 5 AufenthG	AE für selbstständige Tätigkeit	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.  Ohne Zustimmung der BA nach dreijährigem Aufenthalt	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Selbstständige	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 5 - Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 22 Satz 1 AufenthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 22 Satz 2 AufenthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 23 Abs. 1 AufenthG	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. "Altfallregelung"); <b>Achtung: Ausländerbehörde nach konkretem Aufenthaltsanlass befragen, weil das Aufenthaltsrecht anlässlich "Krieg im Heimatland" ein Anspruch nach dem AsylbLG begründet! (siehe unten)</b>	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz "wegen des Krieges im Heimatland"	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige); <b>Achtung der genannte Zusatz ist nach Auskunft der Ausländerbehörde in den Ausweisdokumenten nicht (immer) besonders ausgewiesen. Daher Ausländerbehörde nach konkretem Aufenthaltsanlass befragen und schriftliche (Brief, E-Mail) Auskunft einholen (siehe oben)</b>	Nein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 23 Abs. 2 AufenthG	AE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 23 Abs. 2 AufenthG	NE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 23 Abs. 4 AufenthG	AE für "Resettlement"	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

§23a AufenthG	AE in Härtefällen (Härtefallkommission)	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§24 AufenthG	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, die Erlaubnis ist zwingend zu erteilen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.
§ 24 AufenthG mit Zusatz "wegen des Krieges im Heimatland"	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	nein (§7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, die Erlaubnis ist zwingend zu erteilen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.
§25 Abs. 1 AufenthG	AE für anerkannte Asylberechtigte	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25 Abs. 2 AufenthG	AE für Personen mit internationalem Schutz	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25 Abs. 3 AufenthG	AE bei nationalem Abschiebungsverbot	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	AE zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	Nein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	AE bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4a AufenthG	AE für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4b AufenthG	AE für Opfer von Arbeitsausbeutung	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) 18 Monate oder länger zurückliegt	AE bei rechtllichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) weniger als 18 Monate zurückliegt	AE bei rechtllichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	nein (§7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

§ 25a Abs. 1 AufenthG	AE für gut integrierte Jugendliche o. Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25a Abs. 2 Satz 1,2,3 oder 5 AufenthG	AE für die Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25b Abs. 1 AufenthG	AE bei nachhaltiger Integration ("Bleiberechtsregelung")	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25b Abs. 4 AufenthG	AE für Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern von Bleibeberechtigten	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 26 Abs. 3 AufenthG	NE für anerkannte Asylberechtigte und Personen mit internationalem Schutz nach 3 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 26 Abs. 4 AufenthG	NE für sonstige humanitäre Aufenthaltszwecke nach 5 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

<b>Kapitel 2 Abschnitt 6 - Aufenthalt aus familiären Gründen</b>				
<b>Art des Titels</b>		<b>Ausländerrechtliche</b>	<b>Zugang zur Beschäftigung?</b>	<b>Zugang zur Selbstständigkeit?</b>
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	AE für Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Deutschen	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG	AE für Eltern von minderjährigen deutschen Kindern	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

§ 30 AufenthG	AE für Ehegatten oder Lebenspartner von Ausländern	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 31 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG	AE für eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung oder Scheidung	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 31 Abs. 3 AufenthG	NE nach Trennung oder Scheidung	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 32 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Ausländern	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 33 AufenthG	AE für im Inland geborene Kinder	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 34 Abs. 2 AufenthG	AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 35 AufenthG	NE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Aufenthalt	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 36 Abs. 1 AufenthG	AE für die Eltern von unbegleiteten minderjährigen anerkannten Asylberechtigten, Personen mit internationalem Schutz oder im Resettlement Aufgenommene	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 36 Abs. 2 AufenthG	AE für sonstige Familienangehörige bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

<b>Kapitel 2 Abschnitt 7 - Besondere Aufenthaltsrechte</b>				
<b>Art des Titels</b>		<b>Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?</b>	<b>Zugang zur Beschäftigung?</b>	<b>Zugang zur Selbstständigkeit?</b>
§ 37 AufenthG	AE für Rückkehrberechtigte	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	NE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	AE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

§ 38 Abs. 2 AufenthG	AE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 38a AufenthG	AE für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	ja	<p>Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde für jede Tätigkeit unabhängig von der Qualifikation.</p> <p>Zustimmungsfrei z. B. für:          Betriebliche Ausbildung →          Freiwilliges Soziales Jahr, BufDi →          Personen mit inländischem Hochschulabschluss →          Nach einjähriger Beschäftigung berechtigt die AE stets zu jeder Erwerbstätigkeit.</p>	<p>Berechtigt zur selbstständigen Tätigkeit entsprechend § 21 AufenthG, wenn:          → ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,          → die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und → die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.          Unabhängig von diesen Voraussetzungen z. B. für freiberufliche Tätigkeit sowie für Absolventen deutscher Hochschulen.</p> <p>Unabhängig von diesen Voraussetzungen z. B. für freiberufliche Tätigkeit sowie für Absolventen deutscher Hochschulen für eine dem Abschluss entsprechende Selbstständigkeit</p>

Sonstige Aufenthaltspapiere			
Art des Papiers	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Fiktionsbescheinigung ("Erlaubnisfunktion")  i. d. R. ja (abhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt und ausländerrechtlicher Erwerbsfähigkeit) In jedem Fall nach Flüchtlingsanerkennung (vgl. Wissensdatenbank der BA; Eintrag Nr. 070065) Auch für Familienangehörige von Deutschen oder Ausländern besteht SGB II Berechtigung (auch ohne Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit), wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in der Bedarfsgemeinschaft existiert (→ Sozialgeld!), vgl. LSG Hessen, L7 AS 334/11 B ER)	Nein, lt. Auffassung der Verwaltungsvorschriften zum AufenthG	nein
§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Fiktionsbescheinigung ("Duldungsfiktion")	nein (§7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Regelungen wie bei der Duldung.
§ 81 Abs. 4 AufenthG	Fiktionsbescheinigung ("Fortgeltungsfunktion")	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel SGB II Berechtigung bestand.	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Beschäftigung erlaubt war. Ansonsten: mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.
		Für anerkannte Asylberechtigte sowie Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, besteht jedoch abweichend davon die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit aufgrund der Richtlinie 2011/95/EU (Art. 26 Abs. 1) unabhängig vom Vorliegen des Aufenthaltstitels	Für anerkannte Asylberechtigte sowie Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, besteht jedoch abweichend davon die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit aufgrund der Richtlinie 2011/95/EU (Art. 26 Abs. 1) unabhängig vom Vorliegen des Aufenthaltstitels

§ 60a AufenthG	Duldung	nein (§7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	<p>In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein (Ausnahmen s. u.)</p> <p>Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde,  → Nach 15 Monaten erfolgt die Zustimmung ohne Vorrangprüfung  → betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei ab dem ersten Tag des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). →</p> <p>Praktika entsprechend §22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei ab dem ersten Tag des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) →</p> <p>Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich)  → es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen z. B. für (hoch-) qualifizierte Tätigkeiten sowie für Praktika im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens.</p>	nein
§ 55 AsylVfG	Aufenthaltsgestattung	nein (§7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	<p>In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein</p> <p>Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde;  → Nach 15 Monaten erfolgt die Zustimmung ohne Vorrangprüfung  → betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). →</p> <p>Praktika entsprechend §22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) →</p> <p>Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) →</p> <p>es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen z. B. für (hoch-) qualifizierte Tätigkeiten sowie für Praktika im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens.</p>	nein



"BüMA"	<p>Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender: Diese wird mit dem "Asylgesuch" ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung wird anschließend nach formellem Asylantrag ausgestellt. Eine BüMA hat rechtlich die Wirkung einer Aufenthaltsgestattung. Der Aufenthalt ab "Asylgesuch" gem. § 55 Abs. 1 AsylVfG gilt automatisch als gestattet. Die Aufenthaltsgestattung selbst hat lediglich deklaratorischen Charakter. Insofern sind beim Besitz einer BüMA bezogen auf Zugang zu Sozialleistungen und Erwerbstätigkeit dieselben Regelungen anwendbar wie bei der Aufenthaltsgestattung.</p> <p>→ vgl: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Linken (<a href="#">Bundestags-Drucksache 18/4581</a>); Antwort auf Frage 3  → vgl. <a href="#">Erlass des Landes Niedersachsen vom 02.04.2015</a>; Nr. 2</p>	nein (§7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	<p>In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein  Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde;  → Nach 15 Monaten erfolgt die Zustimmung ohne Vorrangprüfung  → betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). →  Praktika entsprechend §22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) →  Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich)  → es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen z. B. für (hoch-) qualifizierte Tätigkeiten sowie für Praktika im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens.</p>	nein
--------	---	--	--	------

Diese Tabelle ist als erster Überblick gedacht, die keinesfalls jeden Einzelfall berücksichtigt und zwar den Anspruch auf Vollständigkeit hat, diesem aber vermutlich nicht gerecht werden kann.